



BEGEHREN UM ZUSTELLUNG DES BAURECHTLICHEN ENTSCHEIDS IM SINNE VON § 315 PBG

1. Bauvorhaben

Das Begehren bezieht sich auf folgendes Bauprojekt:

Baugesuch Nr.			
Bauherrschaft			
Bauvorhaben			
Strasse / Nr.		Assek. Nr.	
PLZ / Ort		Kat. Nr.	

2. Begehrensteller/in

Im Sinne von § 315 PBG stelle ich/stellen wir das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids betreffend das oben erwähnte Bauvorhaben:

Name(n)			
Strasse / Nr.		Telefon	
PLZ / Ort		E-Mail	

Ich bin/Wir sind Eigentümer/in Mieter/in der folgenden Liegenschaft:

Strasse / Nr.		Assek. Nr.	
PLZ / Ort		Kat. Nr.	

Erläuterungen

Das Zustellbegehren ist innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Bauvorhabens bei der Stadt Uster, Hochbau und Vermessung, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8610 Uster, schriftlich und unterzeichnet einzureichen (E-Mail und Fax genügen nicht).

Nach Fristablauf wird das Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 PBG).

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt (Poststempel), hat das Rekursrecht verwirkt.

Ist das Begehren rechtzeitig eingereicht worden, werden dem/der Begehrensteller/in alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Bauvorhaben zugestellt, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt (§ 316 PBG).

Kosten

Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.00 gemäss Art. 16 Baugebührenverordnung erhoben.

Die Zustellung von Folgeentscheiden, wie Bewilligungen von Projektänderungen, ergänzenden Unterlagen usw. erfolgt kostenlos.

Die Rechnung wird mit dem Versand des baurechtlichen Entscheids gestellt.

